

# Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen

vom 2. Februar 1987

(Teilrevision vom 8. Dezember 2008; Gebührenanpassung vom 10. Januar 2011)

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Artikel 2, 11 ff, 16 ff, 36, 46 Abs. 1, 47 des Eidgenössischen Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983)<sup>1</sup>
- Eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985)<sup>2</sup>
- Verordnung über die Kontrolle von Ölfeuerungsanlagen des Kantons Solothurn vom 26. Oktober 1971<sup>3</sup>
- die Gemeindeordnung

beschliesst:

---

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

---

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

---

<sup>1</sup> AS 1984, S. 1122 (SR 814.01)

<sup>2</sup> AS 1986, S. 208 (SR 814.318.142.1)

<sup>3</sup> BGS 812.42

---

## Inhaltsverzeichnis

Amtsstelle.....	3
Ankündigung .....	5
Baukommission .....	3
Beschwerde .....	5
Feuerungskontrolleur.....	4
Funktionsbezeichnungen.....	1
Gebühren .....	5
Gebührenanpassung .....	1
Gebührentarif .....	7
Inkrafttreten .....	6
Kantonales Recht .....	5
Kontrollheft .....	5
Organisation .....	4
Rapportformulare .....	5
Rechtsgrundlagen .....	1
Teilrevision .....	6
Übergangsrecht.....	6
Verantwortliche Amtsstelle .....	3
Verantwortungsbereich.....	4
Vollzug .....	3
zuständige Fachstelle.....	4
Zuständigkeit.....	3
Zweck.....	3

---

	<b>§ 1</b>
<b>Zweck</b>	Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.
	<b>§ 2</b>
<b>Vollzug</b>	<p><sup>1</sup> Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen), 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern), 5 (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe).</li><li>b) Die Verordnung über die Kontrolle von Ölfeuerungsanlagen des Kantons Solothurn vom 26. Oktober 1971.</li></ul> <p><sup>2</sup> Ferner sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Eidgenössischen Richtlinien zur Prüfung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „extra-leicht“.</li><li>b) Die Weisungen über Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen im Kanton Solothurn (Prüfung der Abgase von Feuerungen, die mit Heizöl „extra-leicht“ oder mit Gas betrieben werden).</li></ul>
	<b>§ 3</b>
<b>Zuständigkeit</b>	<p><sup>1</sup> Als zuständige Behörde für die Durchführung der nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrolle wird die Baukommission bezeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Bei Feststoff-Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW sowie bei Gas- und Ölfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 1 MW ist für den Vollzug der Eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) das Kantonale Arbeitsinspektorat zuständig.</p>
	<b>§ 4</b>
<b>Verantwortliche Amtsstelle</b>	<p><sup>1</sup> Die Baukommission bestimmt aus ihrer Mitte die für die Feuerungskontrolle zuständige Fachstelle.</p>

- <sup>2</sup> Zur Ausübung der Feuerungskontrolle wählt der Gemeinderat einen geeigneten, ausgebildeten Feuerungskontrolleur, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet. Für die Wahl des Feuerungskontrolleurs steht der Fachstelle der Baukommission ein Vorschlagsrecht zu.

## § 5

### Organisation

Die für die Feuerungskontrolle zuständige Fachstelle der Baukommission organisiert die Feuerungskontrollen gemäss den in § 2 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien und Weisungen.

## § 6

### Verantwortungsbereich

- <sup>1</sup> Die für die Feuerungskontrolle zuständige Fachstelle der Baukommission ist verantwortlich für alle organisatorischen und administrativen Arbeiten, insbesondere für
- Erlass von Sanierungsverfügungen.
  - Erlass von Strafandrohungen nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, beziehungsweise der einschlägigen Spezialgesetzgebung und Einreichung von Strafanzeigen.
  - Überprüfung der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen.
  - Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes.
  - Beratung, Organisation und Überwachung der Feuerungskontrolle, Materialbereitstellung.
  - Organisieren des Klagewesens.
  - Aus- und Weiterbildung des Kontrolleurs.
- <sup>2</sup> Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugewiesenen Arbeitsgebiet, insbesondere für:
- Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug.
  - Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus.
  - Klagenbearbeitung (Öl-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses.
  - Erlass von Einregulierungsverfügungen mit Fristen von 30 Tagen.
  - Zustellungen und Ablage des Feuerungsrapportes.
  - Führen der Kartei.

---

	<b>§ 7</b>
<b>Kontrollheft</b>	Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.
	<b>§ 8</b>
<b>Ankündigung</b>	Die Feuerungskontrollen sind jeweils vor der Heizperiode in geeigneter Form anzukünden (Öffentliches Publikationsorgan, Anschlag etc.).
	<b>§ 9</b>
<b>Gebühren</b>	<p><sup>1</sup> Die Kosten der Feuerungskontrollen sind grundsätzlich kostendeckend vom Besitzer der kontrollierten Anlage zu tragen. Für jede Kontrolle ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang dieses Reglementes zu entrichten. Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglementes.</p> <p><sup>2</sup> Die Kontrollgebühren werden durch die Gemeindeverwaltung erhoben. Die für die Feuerungskontrolle zuständige Fachstelle der Baukommission organisiert das Meldewesen für die Verrechnung und liefert der Gemeindeverwaltung die für das Inkasso und die Debitorenkontrolle nötigen Angaben.</p>
	<b>§ 10</b>
<b>Rapportformulare</b>	<p>Es sind die Rapportformulare des Kantonalen Arbeitsinspektorates zu benützen, auszufüllen und</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. dem Arbeitsinspektorat des Kantons Solothurn,</li><li>2. dem Hauseigentümer sowie</li><li>3. dem Kontrolleur/Gemeindearchiv einzureichen.</li></ol>
	<b>§ 11</b>
<b>Beschwerde</b>	<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde kann beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage, von der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides an gerechnet.</p>
	<b>§ 12</b>
<b>Kantonales Recht</b>	Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Kontrolle von Ölfeuerungsanlagen des Kantons Solothurn vom 26. Oktober 1971.

### § 13

Inkrafttreten  
und  
Übergangs-  
recht

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn in Kraft.
- 2 Es findet Anwendung auf alle ab Beginn der Heizperiode 1986/1987 nach den neuen Luftreinhalteverordnungsvorschriften zur Durchführung gelangenden Feuerungskontrollen.
- 3 Die Teilrevision vom 8. Dezember 2008 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

### § 14

Aufhebung  
des alten  
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle ihm widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Ölfeuerungsanlagen vom 16. Dezember 1974, aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 2. Februar 1987 mit  
Beschluss Nr. 2.

Der Ammann  
Kurt Zimmerli

Der Gemeindeschreiber  
Armand Rindlisbacher

Genehmigt vom Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn am  
19. März 1987.

Der Vorsteher:  
Dr. Max Egger, Regierungsrat

---

### Teilrevision vom 8. Dezember 2008

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2008.  
Geprüft von der kantonalen Fachstelle; nicht genehmigungspflichtig

### Inkraftsetzung: 1. Januar 2009

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident  
Ruedi Burri

Leiter Verwaltung  
Stefan Alois Tschümperlin

## Anhang 1

zum Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle in der Gemeinde Oensingen

### Gebührentarif

1. Die Kontroll-Grundgebühren gemäss § 9 des Feuerungsreglementes betragen <sup>4</sup>:

Feuerungsart	Für Routine- kontrollen		Für Abnahme- und Nachkontrollen	
	(2-jähriger Turnus)			
bei Einstufenfeuerungsanlagen	CHF	87	CHF	98
bei Mehrstufenfeuerungsanlagen	CHF	121	CHF	133
bei Zweistoff-Feuerungsanlagen	CHF	121	CHF	133
für visuelle Kontrollen	CHF	52	CHF	63

Diese Gebührenansätze verstehen sich für jede Kontrolle und pro Anlage.

2. Diese Gebührenansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom November 2010 mit 116.3 Punkten (Basis: Mai 1993 = 100 Punkte). Sie können alle zwei Jahre dem Stand der Teuerung angepasst werden. Der Gemeinderat beschliesst jeweils zuhanden der Finanzverwaltung über den massgebenden Teuerungszuschlag oder über eine allfällige Ermässigung
3. Dieser Gebührentarif findet ab dem 1. Januar 2011 für alle Kontrollen Anwendung.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 1995 mit Beschluss Nr. 2.

Gemeindepräsident  
Kurt Zimmerli

Gemeindeschreiber  
Armand Rindlisbacher

<sup>4</sup> Anpassung der Gebühren per 1. Januar 2011, gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2011-6 vom 10. Januar 2011.

Genehmigt vom Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn am  
14. August 1995.

Der Vorsteher  
Dr. Thomas Wallner, Regierungsrat

---

Anpassung der Gebühren beschlossen vom Gemeinderat am 10. Januar 2011 mit  
Beschluss Nr. 2011-6.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN  
Gemeindepräsident            Leiter Verwaltung  
Markus Flury                 Pascal M. Estermann

## Anhang 2<sup>5</sup>

Die Holzfeuerungskontrolle in der Gemeinde Oensingen ist auf der Grundlage des übergeordneten Rechts und nach dem Vollzugsleitfaden und den Checklisten des Amtes für Umwelt (AfU) des Kantons Solothurn durchzuführen.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Die Tarife verstehen sich zuzüglich MWST.

### 1. Erst- und Abnahmekontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.1

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
1.1	Erfassen der Anlagedaten		
1.2	Kundeninformation		
1.3	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
1.4	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
1.5	Rapporte, Meldung an das AfU		
	Gebühr für die Erst- oder Abnahmekontrolle einer Anlage mit separater Anfahrt (Anfahrt pauschal CHF 10)	30 Minuten	CHF 40
	Gebühr für die Erst- oder Abnahmekontrolle einer Anlage (wenn in Verbindung mit der normalen Feuerungskontrolle)	30 Minuten	CHF 30
	Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit	10 Minuten	CHF 10
	Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde (inkl. Porto) pro Wohneinheit bei gleicher Rechnungsadresse (für jede zusätzliche Rechnungsadresse wird die Gebühr wieder fällig)	10 Minuten	CHF 5
	Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei		
	- einer Anlage		CHF 5
	- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit		CHF 10

<sup>5</sup> Teilrevision vom 8. Dezember 2008

## 2. Periodische Kontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.2

### a) Kontrollen ohne Beanstandung (grüne Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.2	Meldung an AfU		
	Gebühr der periodischen Kontrolle einer Anlage ohne Beanstandung mit separater Anfahrt (Anfahrt pauschal CHF 10)	15 Minuten	CHF 35
	Gebühr der periodischen Kontrolle einer Anlage ohne Beanstandung (wenn in Verbindung mit der normalen Feuerungskontrolle)	15 Minuten	CHF 25
	Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit	10 Minuten	CHF 10
	Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde (inkl. Porto) pro Wohneinheit bei gleicher Rechnungsadresse (für jede zusätzliche Rechnungsadresse wird die Gebühr wieder fällig)	10 Minuten	CHF 5
	Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei		
	- einer Anlage		CHF 5
	- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit		CHF 10

b) Kontrollen mit erstmaliger Beanstandung (gelbe Karte)

<b>Pos.</b>	<b>Tätigkeit</b>	<b>Zeitvorgabe</b>	<b>Gebühr</b>
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste Kundeninformation (wie Pos. 1.2)		
2.3	Meldung an AfU		
	Gebühr der periodischen Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung mit separater Anfahrt (Anfahrt pauschal CHF 10)	15 Minuten	CHF 35
	Gebühr der periodischen Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung in Verbindung mit der normalen Feuerungskontrolle	15 Minuten	CHF 25
	Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit	10 Minuten	CHF 10
	Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde (inkl. Porto) pro Wohneinheit bei gleicher Rechnungsadresse (für jede zusätzliche Rechnungsadresse wird die Gebühr wieder fällig)	10 Minuten	CHF 5
	Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei		
	- einer Anlage		CHF 5
	- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit		CHF 10

c) Kontrollen mit wiederholter Beanstandung (Strafanzeige oder Sanierungsverfügung)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.4	Beweissicherung		
	Meldung an AfU		
Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit mehrmaliger Beanstandung mit separater Anfahrt (Anfahrt pauschal CHF 10)		30 Minuten	CHF 35
Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit mehrmaliger Beanstandung in Verbindung mit der normalen Feuerungskontrolle		30 Minuten	CHF 25
Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit		10 Minuten	CHF 10
Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde (inkl. Porto) pro Wohneinheit bei gleicher Rechnungsadresse (für jede zusätzliche Rechnungsadresse wird die Gebühr wieder fällig)		10 Minuten	CHF 5
Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei			
- einer Anlage			CHF 5
- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit			CHF 10
<b>Fall 1: negativer Aschentest</b>			
2.5	Aschenanalyse Resultat negativ (=> gesetzeskonformer Betrieb) => Ausstellung grüne Karte an Betreiber bzw. Betreiberin	Die Kosten trägt der Kanton.	
<b>Fall 2: positiver Aschentest</b>			
2.6	Aschenanalyse Resultat positiv (=> nicht gesetzeskonformer Betrieb) => Strafanzeige	Die Kosten trägt der Kanton. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen des Strafverfahrens dem Verursacher auferlegt.	

<b>Fall 3: übermässige Emissionen</b>		
2.7	Rauchbildanalyse oder Messung => Sanierungsverfügung	Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton oder die Gemeinde. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen der Sanierungsverfügung dem Verursacher auferlegt.

### 3. Kontrollen auf Grund von Klagen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.3

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
<b>Fall 1: Erstmalige Klage</b>			
3.1	Augenschein vor Ort Kundeninformation (wie Pos. 1.2)		Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton.
<b>Fall 2: Wiederholte Klagen</b>			
3.2	Ansetzen einer ausserordentlichen periodischen Kontrolle gemäss Kap. 5.2		Verrechnung gemäss Pkt. 2

### 4. Tarif für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand

Zeittarif für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand: CHF 1.60 pro Minute (exkl. MWST).